

Fachbereich OeME und Bildung

Luzern, 31.05.2022

Das Ressort Unterricht und Bildung in der Kirchgemeinde

Ziel des Religionsunterrichts ist es, den Kindern und Jugendlichen zu helfen, in der Zusage der Liebe Gottes zu sich selber und zur Gemeinschaft zu finden, sie mit der Botschaft der Bibel vertraut zu machen und ihre Fähigkeit zu fördern, auf die Grundfragen unseres menschlichen Lebens hilfreiche Antworten zu suchen und zu finden. (Kirchenordnung, Art. 46)

Auftrag des Ressorts

Gemäss Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern liegt die Verantwortung für den Religionsunterricht in den Kirch- und Teilkirchgemeinden und somit bei den Kirchenvorständen/Kirchenpflegen. Um diesen Auftrag wahrzunehmen wählt der Kirchenvorstand/die Kirchenpflege mindestens eine Person als «Beauftragte/r für Religionsunterricht».

Aufgabenbeschrieb (Richtlinien)

Verantwortung für das Personal

- Stellenausschreibung, Wahlvorschläge bei Besetzung von Stellen im Bereich Religionsunterricht, Arbeitszeugnis, Pensionierung (bei den Teilkirchgemeinden in Zusammenarbeit mit der Koordinationsstelle Religionsunterricht der Kirchgemeinde Luzern).
- Regelmässiger Kontakt mit den Unterrichtenden (Team-Besprechungen, Unterrichtsbesuch, MitarbeiterInnengespräch).
- Ermöglichung und Förderung der Teilnahme der Religionslehrkräfte an Weiterbildungen.

Geeignete Rahmenbedingungen schaffen

- Unterstützung bei der Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen für den Unterricht (Räume, Stundenplan usw.).

Konflikte schlichten

- Vermittlung in Konflikten der Unterrichtenden mit SchülerInnen/Eltern und im Unterrichtsteam; gemeinsame Suche nach Lösungen mit den Beteiligten.
- Unterstützung der Religionslehrpersonen bei disziplinarischen Massnahmen (z.B. Durchsetzung des möglichst vollständigen Unterrichtsbesuchs).

Informationen weitergeben

- Regelmässige Informationsweitergabe an den Kirchenvorstand bzw. an die Kirchenpflege.
- Information von Mutationen (Anstellungen, Kündigungen, Wechsel Beauftragte für Religionsunterricht, etc.).

Die Anliegen der Kirchgemeinde vertreten

- Teilnahme an Treffen und Schulungen der Beauftragten für Religionsunterricht.
- Ansprechstelle für den Synodalrat und den Fachbereich OeME und Bildung (und bei Teilkirchgemeinden für die Koordinationsstelle Religionsunterricht).

Praktische Informationen zum Religionsunterricht

relimedia

Gemeindestrasse 11, Zürich, 044 552 26 60, relimedia.ch
Ausleihe und Download von audiovisuellen Medien.
Relimedia ist ein ökumenisches Dienstleistungsangebot des katholischen Medienzentrums und der Reformierten Medien.

Pädagogisches Medienzentrum Luzern (PMZ)

Sentimatt 1, Luzern, 041 228 68 01; pmz@phlu.ch, www.p mz.phlu.ch
Katalog: iluplus.ch
Ausleihe von Unterrichtsmaterialien.

Kirchliche Medien

Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Luzern, Urs Stadelmann,
Fachbereich Pastoral / Kirchliche Medien, Abendweg 1, Luzern
041 419 48 41, urs.stadelmann@lukath.ch, kirchliche-medien.ch
Fragen zur Auswahl von Unterrichtsmaterial und –gestaltung.

Schulberatung der Dienststelle Volksschulbildung

Kellerstrasse 10, 6002 Luzern; <https://volksschulbildung.lu.ch>
Beratung durch spezialisierte Psychologinnen/Psychologen
Die Kosten für die Beratung müssen von der Kirchgemeinde übernommen werden.
Vor Kontaktaufnahme mit der Schulberatung müssen die Unterrichtenden deshalb die Einwilligung des Kirchenvorstands einholen.

Katechetik-Ausbildung

Alle Informationen zur Katechetik-Ausbildung finden Sie auf unserer Homepage unter «Downloads→Bildung und Religionsunterricht→Dokumente Aus- und Weiterbildung».

Ausbildung Heilpädagogischer Religionsunterricht

Eine ökumenische schweizerische Zusatzausbildung wird regelmässig angeboten.
Informationen finden sich auf der Homepage des Theologisch-pastoralen Bildungsinstituts TBI:
<https://www.tbi-zh.ch/m-13-oekumenische-zusatzausbildung-fuer-den-heilpaedagogischen-religionsunterricht-im-auftrag-der-kirchen/>

Klassenassistenz

Wenn Kinder und Jugendliche mit erhöhtem Förderbedarf (IS) am regulären Religionsunterricht teilnehmen, hat die Religionslehrperson bei Bedarf das Anrecht auf Beizug einer Klassenassistenz (Regelung in Kreisschreiben Nr. 1 / 2015). Die Kosten werden von der Kirchgemeinde übernommen.